

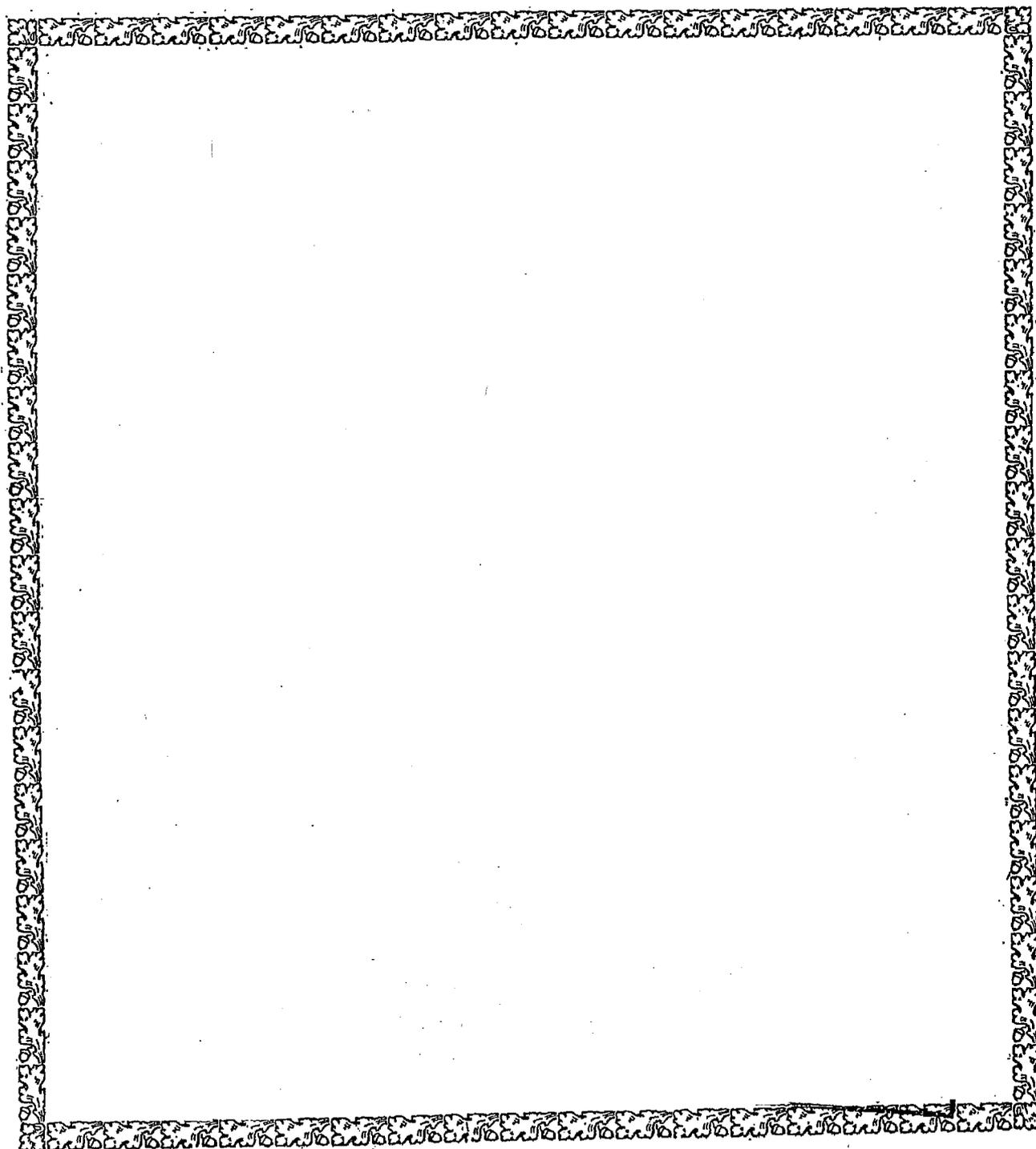
Regierungsblatt für Mecklenburg

1941

Schwerin, Donnerstag, den 20. November 1941

Nr. 45

Inhalt: (1) Verordnung über das „Natur- <u>sch</u> utzgebiet Vogelweidstättchen Döpe“	S. 220
(2) Bekanntmachung über Entschädigung für das Selbststeuern von Dienstkraftwagen bei Dienstreisen	S. 220
(3) Bekanntmachung über eine Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland	S. 221
(4) Bekanntmachung über die Lade- und Abfahrzeiten in der Binnenschifffahrt	S. 221



**(1) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogel-
steifläche Döpe“ in der Gemarkung Hohen Wiecheln,
Landkreis Wismar.**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 zum Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1937 (RGBl. I S. 179) folgendes verordnet:

§ 1.

Der rund 1200 m südöstlich von Hohen Wiecheln in der Gemarkung Hohen Wiecheln, Landkreis Wismar, liegende See „Die Döpe“ wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 109,9106 ha und umfaßt in der Gemarkung Hohen Wiecheln, Rattenblatt (Flur) VII, 427, die Fischweiländereien (Die Döpe) des Bauerngutes Nr. 6.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schwerin (Meckl), der unteren Naturschutzbehörde in Wismar und dem Bürgermeister in Hohen Wiecheln.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mißwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) zu karmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

- f) Bodenbestandteile abzubauen, Schrengutgen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt, einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen, auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

(1) Unberührt bleibt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Einschränkung, daß die Jagd auf Wasservögel erst vom 15. August an gestattet ist,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit der Einschränkung, daß eine Angelerlaubnis an Dritte nicht erteilt werden darf.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung vom unterzeichneten Ministerium, bei jagdbaren Tieren durch den Gaujägermeister, genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft.

Schwerin, den 11. November 1941.

Staatsministerium,
Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten
— als höhere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage:

b. Döring.

**(2) Bekanntmachung vom 15. November 1941 über
Entschädigung für das Selbststeuern von Dienst-
kraftwagen bei Dienstreisen.**

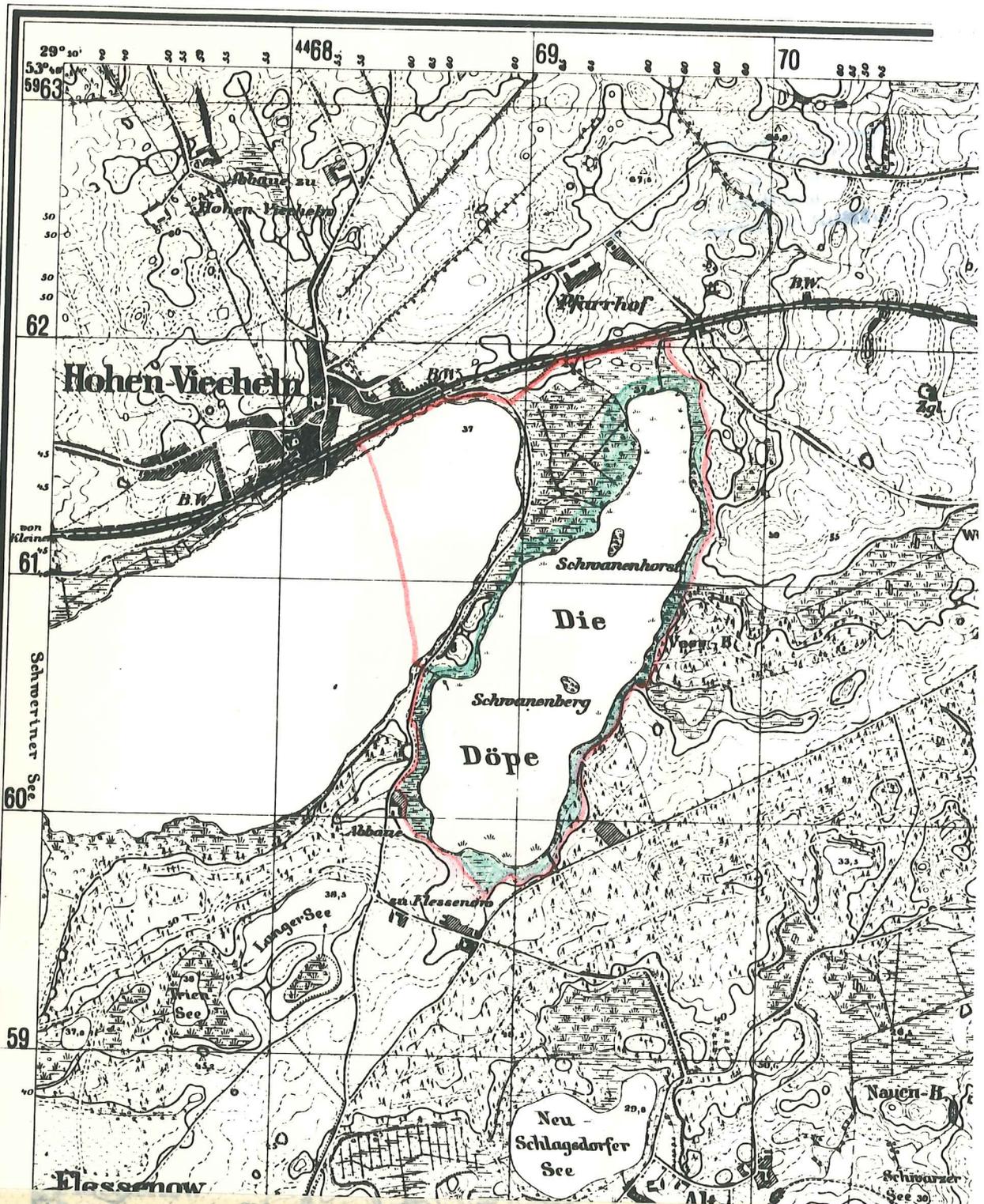
Nachstehender Rundschluß des Reichsministers der Finanzen vom 20. August 1941, A 4600—13 000 IV — wird zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Schwerin, den 15. November 1941.

Staatsministerium, Abteilung Finanzen:

Im Auftrage: Dr. S u h r b i e r.

Gz. I A 4329/1800.



NSG A-5 Döpe (1981)
 Mbl. 2235 n.f.D.

Talstein

Abteilung der Landschaftswissenschaften
der Deutschen Demokratischen Republik
Institut für Landschaftsplanung
und Naturschutz
4029 HALLÉ (S), Network 4, Tel. 23797